

Nr. 6 - Dez. 1995


Postgebühr bar bezahlt



DER TIROLER JAGDAUFSEHER

Offizielles Nachrichtenorgan des Tiroler Jagdaufseherverbandes





Der Vorstand des
Tiroler Jagdaufseherverbandes
wünscht allen Mitgliedern
und deren Angehörigen,
allen Freunden und Gönnern ein
gesegnetes Weihnachtsfest
und alles erdenklich Gute
im neuen Jahr
sowie guten Anblick und
ein kräftiges
Weidmannsheil!

Zum Jahreswechsel



Noch ist die Schußzeit auf Schalenwild nicht beendet und schon hat die Winterfütterung unseres geliebten Wildes begonnen. Der Jagddruck wird zunehmend stärker und die Erfüllung der Abschlußpläne immer schwieriger.

Vor allem für uns Jagdaufseher bzw. Jagdschutzorgane stellt dies eine große Herausforderung dar. Bedenkt man, wieviele Faktoren uns noch dazu um diese Aufgabe zu erfüllen, hinderlich sind.

Einmal ist es der Schwammerlsucher, dann der Waldläufer, der Wanderer, der Bergradler usw., die uns das Wild verscheuchen oder vertreiben.

So manchesmal, wenn man solchen Naturbenutzern begegnet, würde man am liebsten den aufgestauten Unmut abladen und die ungebetenen »Eindringlinge« aus dem Revier jagen.

Doch genau dies wäre der falsche Weg und würde uns Jäger im allgemeinen mehr schaden als nützen.

In solchen Situationen gilt es, die Nerven zu bewahren und den ungebetenen »Eindringling« mit freundlicher Miene und sachlichen Argumenten über die Anliegen bzw. Pro-

bleme der Jäger aufzuklären mit dem Ersuchen um gegenseitiges Verständnis.

Eine solche Vorgangsweise werden die meisten unserer Zeitgenossen zu schätzen wissen und den Jäger, der ihnen auf solche Weise begegnet, achten.

Es wird uns nicht gelingen, die Menschen, die in den letzten Jahren vermehrt in die Natur hinaus drängen, von unseren Revieren fernzuhalten. Nur durch verstärkte Aufklärung und Information der meist jagdlich Unwissenden, kann ein erträgliches Miteinander zustande kommen.

Wir Jagdschutzorgane sind hier am meisten gefordert, auf solche Art und Weise Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, um auf lange Sicht vielleicht doch zum Erfolg zu kommen um auch das Ansehen der Jäger in das richtige Licht zu rücken.

Bei der Tätigkeit als Interessenvertretung für Jagdaufseher mußten wir leider feststellen, daß es immer noch vereinzelt Jagdpächter gibt, die mit den Gesetzlichen Bestimmungen des Tiroler Jagdgesetzes nicht sehr vertraut sind oder diese nicht ernst nehmen. Meist sind dies Jagdausübungsberechtigte, die ihren Wohnsitz nicht in Österreich haben. So werden oft mehr Jagdgäste eingeladen als Reh- oder Gamsböcke zum Abschluß bewilligt sind. Das Jagdschutzorgan, dessen Aufgabe es unter anderem ist, die Einhaltung des Jagdgesetzes zu überwachen und auch darauf einen Amtseid abgelegt hat, kann und darf so eine Vorgangsweise nicht dulden.

Es ist ein Gebot der Ehrlichkeit und Fairneß gegenüber dem Jagdschutzorgan, den Abschlußplan seitens des JAB einzuhalten und nicht, so wie es vorgekommen ist, dem JA mit der Kündigung drohen, wenn er nicht

bei ungesetzlichen Aktionen, als eine solche ist das Nichtmelden von erlegtem Wild anzusehen, mitmacht. Jeder, der getätigte Abschüsse falsch oder nicht meldet, hat mit sehr hohen Strafen zu rechnen, nicht nur wegen der hohen Strafen, sondern im allgemeinen kann ich Jagdaufsehern, die mit solchen Situationen befaßt sind, nur raten den geraden, gesetzlichen Weg zu gehen. Sollte es diesbezüglich Schwierigkeiten geben, so kann jeder JA sich an den TJAV wenden und er wird die nötige Unterstützung erhalten.

Abschließend möchte ich allen Jagdaufsehern für den unermüdlchen und selbstlosen Einsatz für das Wild und die Jagd in Tirol im abgelaufenen Jagdjahr ein Weidmannsdank sagen und ihnen, ihren Angehörigen sowie den Freunden und Gönnern ein friedliches, gesegnetes Weihnachtsfest und zum Jahreswechsel Gesundheit, Gottessegens, viel Erfolg, guten Anblick und ein kräftiges Weidmannsheil wünschen.

Hans Huber, Landesobmann

Impressum

Impressum: Herausgeber und Medieninhaber (Verleger) Tiroler Jagdaufseherverband - Sitz: Zams, Hauptstraße 107, Medieninhaber: TJAV Zams, Hauptstraße 107. Redaktion: Zams, Hauptstraße 107. Der Tiroler Jagdaufseher erscheint vierteljährlich. Die mit Namen und Initialen gekennzeichneten Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Schriftleitung wieder. Die Schriftleitung behält sich redaktionelle Bearbeitung bzw. Kürzung der Manuskripte vor.

Druck: Walser Druck KG, Landeck, Anzeigenverwaltung: Medieninhaber.

18. Ordentliche Vollversammlung des Tiroler Jagdaufseherverbandes

am 11. März 1995 im Tiroler Jägerheim in Innsbruck



Um 14.30 Uhr eröffnete der Obmann Hans Huber die diesjährige Vollversammlung und konnte dazu LJM Dr. Wieser, Hofrat Dr. Abart von der Tiroler Landesregierung Abt. IIIa2, RA Dr. Seiser, BJM Mag. Steixner, Bez. Innsbruck-Land; BJM Machalitzky, Bez. Innsbruck-Stadt; Obm.-Stv. des Tiroler Landesjagdschutzvereines Basmoser, Vertreter der Presse, die Jagdhornbläsergruppe des TJLV, die vollzählig erschienenen Vorstandsmitglieder, die Bez.-Obmänner des Tiroler Jagdaufseherverbandes sowie 164 erschienene Jagdaufseherkameraden begrüßen. Anschließend bat er alle Anwesenden, sich von den Sitzen zu erheben, um der verstorbenen Verbandskameraden zu gedenken, während aus den Jagdhörnern ein letztes Halali erklang. Nach einstimmigem Verzicht auf das Verlesen der Niederschrift über die 17. Vollversammlung, die ja in »Jagd in Tirol April 1994« erschienen war, berichtete der Kassier RR Ing. Erwin Koberger über die Kassagebarung 1994 (Einnahmen: 226.570,70 öS und Ausgaben: 135.702,19 öS) in der damit ein Haben-Saldo per 31.12.1994 von 91.468,55 öS ausgewiesen wird. Worauf sich Obm. Hu-

ber für die vorbildliche Kassaführung, unterstützt von allgemeinem Applaus, bei allen aber auch für die ansteigende Zahlungsmoral herzlich bedankte.

Aus dem Bericht des Obm. Huber geht folgendes hervor. In den 1.106 Tiroler Jagdrevieren versehen dzt. 1.206 Jagdaufseher (davon 27 hauptberuflich) und 147 Berufsjäger, dem Tiroler Jagdgesetz entsprechend, den Jagd- und Naturschutzdienst. Davon sind über 800 Jagdaufseher im Tiroler Jagdaufseherverband organisiert und werden von diesem in dienstrechtlichen sowie in disziplinarischen Belangen bestens vertreten, was mehrere Problemfälle im vergangenen Jahr deutlich aufzeigten. Der Verband hat sich im abgelaufenen Jahr wieder bemüht, in verschiedenen gut besuchten Fortbildungsveranstaltungen in den Bezirken, die Kollegen auf dem laufenden zu halten. In vier Vorstandssitzungen und einer Redaktionssitzung wurden die verschiedensten Probleme besprochen und versucht, sie einer Lösung zuzuführen. Der TJAV war auch heuer wieder mit einem Stand bei den Adlertagen vertreten. Bez.-Obm. OF Ing. Sepp Vogl hat bei dieser Veranstaltung (vgl. Arti-

kel im Mitteilungsblatt Dez. 1994 von Auer Thomas) die Altersbestimmung beim Rotwild mittels Zahnschleifen vorgeführt. Seitens der gesamten Jägerschaft bestand ausgesprochen großes Interesse, sodaß man von einem vollen Erfolg sprechen kann. Weiters wurden Messebesucher über Aufgaben und Tätigkeiten der Jagdaufseher und des Verbandes informiert, was ebenfalls großes Interesse bei den vielen Besuchern erkennen ließ.

Im Bez. Landeck wurde im vergangenen Jahr StR. Prof. Thomas Auer als neuer Bezirksobmann gewählt. Er leitet nun mit Umsicht die Bezirksgruppe und zeigt sich als Mitarbeiter für den Verband als wertvolle Stütze. Das Thema der sogenannten Scheinaufsichten wird vom Verband entschieden abgelehnt und kein in dieser Form tätiger Jagdaufseher kann mit der Unterstützung durch den Verband rechnen. Wir wollen in jedem Fall ausschließlich den sauberen Gesetzesweg gehen und keinerlei Entgleisungen, von welcher Seite immer sie kommen mögen, dulden. Jedoch eine alte Forderung nach besserem Schutz der Jagdschutzorgane (Jagdaufseher und Berufsjäger) soll in bewährter Zusammenarbeit vertreten und mit Nachdruck gemeinsam durchzusetzen versucht werden.

Auch die Zusammenarbeit mit dem Amt der Tiroler Landesregierung mit den Hofräten Dr. Lang und Dr. Abart sowie mit dem Tiroler Jägerverband unter LJM Dr. Wieser, seinen Bezirksjägermeistern und Mitarbeitern ist sehr gut. Dafür gebührt den Genannten aufrichtiger Dank. Hofrat Dr. Abart referierte in seiner bekannt juristisch fundierten Art

über das Thema »Jagdleiter« (eine ausführliche Wiedergabe des Referates über diese sehr komplizierte Materie würde den Rahmen dieses Berichtes sprengen) und bemerkte abschließend, daß dieses Thema juristisch sehr kompliziert und nebenbei unglücklich formuliert ist und in einer kommenden Novelle zum Tiroler Jagdgesetz abgeändert und verbessert werden soll. Genauer ist im Kommentar zum Tiroler Jagdgesetz von »Abart - Lang- Obholzer«, der im Frühjahr erscheinen wird, nachzulesen.

LJM Dr. Wieser erwähnte eingangs, daß die Anzahl der Berufsjäger bedauernswerterweise sehr rückläufig ist. (vgl.: 1948 waren in Österreich 3.261 Berufsjäger tätig, 1967 waren es 2.733 und 1994 nur noch 500) Diese Entwicklung ist leider nicht aufzuhalten, weil es für die Jagdpächter immer mehr eine Kostenfrage wird und die Zerstückelung der Jagden gefährliche und bedauerliche Ausmaße annimmt. Auch reden in der und für die Jagd immer mehr Leute mit, die jagdlich, wildbiologisch und waldökologisch keine oder nur Schreibtischahnung haben. Man denke nur an die Verordnung »jagdbare- und zu schonende Tiere«

Für die Zukunft

muß klar gesagt werden

Die EU erläßt nur Richtlinien allgemeiner Art. Gesetze und Vorschriften werden ausschließlich von den

jeweiligen Ländern erlassen und durchgeführt. Die Jagdschutzorgane sollten auf Grund ihrer besonderen Ausbildung und laufenden Weiterbildung als besonders geeignete Umwelt-, Tier- und Naturschützer eingestuft werden, die sie, wie die Themen Tollwutbekämpfung, verkürzte und geänderte Abschußzeiten, Fallenstellverzicht und besonderer Schutz der Rauhußhühner beweisen, in Wirklichkeit auch sind. Heuer darf der Verband wieder hochverdienten Mitgliedern für ihre langjährige und vorbildliche Arbeit und ihren Einsatz zum Schutz von Jagd und Natur, Dank und Anerkennung aussprechen und Ehrenzeichen und Urkunden überreichen.

Für besondere Verdienste erhielt Herr Mair Johann, Ötztal, das Ehrenzeichen in Silber.

Für 40jährige Tätigkeit:

Costa Josef, Haiming; Hausberger Sixtus, Westendorf; Herdy Otto, Natters; Rampl Klaus, Kramsach; Ing. Scheiber Karl, Imst; Schleich Josef, Nassereith; Suitner Simon, Zirl; Ing. Noichl Wilhelm, Kössen; Hofer Franz, Neustift; Winkler Hubert, Mils

Für 25jährige Tätigkeit:

Albrecht Manfred, Leutasch; Amann Gebhart, Berwang; Astner Alois, Wörgl; Aukentaler Erich, Grinzens; Egger Franz, Oberlang-

kampfen; Ennemoser Johann, Wildermieming; Exenberger Willi, Schwoich; Ing. Brunner Josef, Kirchberg; Fischer Johann, Langkampfen; Fink Josef, St. Ulrich; Geisler Anton, Lanersbach; Grießer Erich, Pians; Gröbner Xaver, Schnann; Haslwanger Felix, Reith / Seefeld; Hechenberger Sebastian, Erl; Huber Hans, Zams; Jäger Josef, Telfes; Mayrhofer Brinjulf, Imst; Kassewaller Peter, Sillian; Kappacher Herbert, Zams; Kathrein Rupert, Ladis; Kiechl Hermann, Imst; Kluckner Alfred, Seefeld; Kostenzer Otto, Obsteig; Nothdurfter Florian, Kramsach; Palaver Wolfgang, Jenbach; Pale Emmerich, Fiss; Praxmayer Johann, Rietz; Reinstadler Ernst, Götzens; Sailer Alois, Serfaus; Scherl Walter, Grins; Stotter Franz, Lienz; Zangerl Rudolf, Pfunds; Rapp Johann, Navis; Riedl Siegfried, St. Jodok; Kröll Herbert, Waidring; Hofer Ludwig, Matrie
Abschließend bedankte sich Obmann Huber bei den Geehrten für ihren unermüdlichen Einsatz und ihre Vorbildwirkung im Dienst für Wild und Natur, bei den Ehrengästen für ihr Erscheinen, beim Vorstand für die gute Zusammenarbeit, bei den Jagdhornbläsern für die gefällige Umrahmung der Veranstaltung und beim Tiroler Jagdschutzverein für die kostenlose Überlassung der Räumlichkeiten auch bei den Vorstandssitzungen.



Jahresbericht 1995 - Bezirk Landeck

Im abgelaufenen Jahr 1995 konnten wir in unserem Bezirk Landeck zwei ausgezeichnet besuchte Fortbildungsveranstaltungen anbieten bzw. durchführen. Am 7. April 1995 referierten in gewohnt gekonnter Art die beiden Veterinärmedici vom Amt der Tiroler Landesregierung HR Dr. Hermann Föger und Dr. Paul Ortner über die Themen »Wildbrethygiene und die dazu geltenden gesetzlichen Bestimmungen«. Dr. Ortner legte die trockene Gesetzesmaterie – sehr gut aufbereitet und mit Beispielen aus dem Alltag untermauert – für jedermann leicht verständlich dar. Für die Hygiene zur Wildbretgewinnung gab er, mit Humor gewürzt, auch für Praktiker und Feinschmecker umsetzbare Hinwei-

se, die einen echten Genießer vermuten ließen.

Hofrat Dr. Föger vermittelte an Hand von ausgezeichneten Dias Erkenntnisse über Auffälligkeiten und Merkmale von »bedenklichem Wildbret«. Er verstand es ausgezeichnet, die heikle Thematik, gewürzt mit Oberländer Humor, aufzubereiten und für jeden leicht faßbar, vorzustellen. Auch er scheint eine Vorliebe für erlesene Wildgerichte zu haben und wußte über gute Rezepte Bescheid. Beiden nochmals ein aufrichtiges Dankeschön für den lehrreichen Abend.

Am 5. Mai 1995 konnte der zuständige Fachjurist vom Amt der Tiroler Landesregierung und Fachbuchmitautor HR Dr. Abart für einen Fort-

bildungsabend mit dem Thema »Jagdaufseher - Gesetze und Vorschriften« gewonnen werden. Daß dieses Thema von großem Interesse bei den Jagdaufsehern war und ist, zeigt die große Teilnehmerzahl (164 aus dem Bezirk Landeck und 28 aus dem Nachbarbezirk Imst). HR Dr. Abart ist neben HR Dr. Lang und LGPräs. Dr. Obholzer Mitautor beim neuerschienenen Buch »Kommentar zum Tiroler Jagdrecht« und verfügt daher über ein fundiertes, juridisches Wissen zum Thema. Er referierte ausführlich und sehr verständlich über die Bereiche:

- Waffenrecht, Anhalterrecht, Festnahmerecht
- Abnahme- und Beschlagnahmerecht – wildernde Hunde und Katzen
- Haftungen im Revier, Jägernotweg sowie über
- Jagd- und Naturschutz

Die anschließende, lange Diskussion bewies das große Interesse seitens der Jagdaufseher an den rechtlichen Situationen. Es wurden auch Fragen gestellt, die in den Themenkreis Naturschutz, Naturschutzberechtigte und Jagdschutzorgane hinüberreichten. HR Abart wich keiner auch noch so heiklen Frage aus, was ihm anschließend anhaltenden Beifall einbrachte.

Ein wildbiologisch und jagdlich sehr guter und interessanter Videofilm über »Das Reh« bildete den 2. Teil des Fortbildungsabends. Der Film wurde von allen Teilnehmern als sehr informativ und lehrreich kommentiert.

Bezirksobmann Auer bedankte sich aufrichtig bei HR Abart und bat die Jagdaufseherkollegen, bei der nächsten Fortbildungsveranstaltung wieder so zahlreich zu erscheinen.

Der Bezirksobmann
Auer Thomas

Luchsprojekt

Das Luchsprojekt in Österreich vor dem Scheitern?

Das von Prof. Festetics initiierte Luchsprojekt hat anscheinend Schwierigkeiten. Es ist uns allen bekannt, daß vor vielen Jahren einige Luchse im Turrachgebiet ausgesetzt wurden. Die Sender, die vier von neun Luchsen angelegt worden waren, versagten schon nach vier Monaten, und die zahlreichen Schafrisse, die vor einigen Jahren großes Aufsehen erregten, sollen nach Meinung eines der besten Luchskenner, U. Wotschikowsky, mit großer Wahrscheinlichkeit Hunden und Füchsen zuzuschreiben sein. Im Winter 1992/93 hat man in Kärnten eine umfangreiche Abspüraktion durchgeführt, die keinen einzigen Luchsnachweis zutage förderte. Einzelne Luchse streifen zwar in den in Frage kommenden Gebieten herum, doch ist ihre Herkunft ungeklärt, da sie auch aus Slowenien eingewandert sein könnten. Die Fachwelt ist daher der Meinung, daß sich eine Luchspopulation nicht entwickelt hat und die Wiedereinbürgerung somit als gescheitert anzusehen ist. Sie macht Prof. Festetics auch den Vorwurf, daß die Aktion ohne vorbereitende Aufklärung und Sympathiewerbung bei der Jägerschaft völlig überraschend erfolgt ist. Es habe zudem an einer ausdauernden wissenschaftlichen Begleitung des Projektes gefehlt.

wibu, KJAV

Bericht aus dem Bezirk Schwaz!

Am 10.11.95 veranstaltete der Jagdaufseherverband Bezirk Schwaz einen Schulungsabend im Gasthof Hubertus in Laimach. Der Leitfaden für diesen Abend war »Rehwildhege – Rehwildbejagung«. Das Referat hielt der weitem bekannte Fachmann, Rehwildreferent des Tiroler Jägerverbandes, Herr Gitterle Otto. Hier ein paar markante Punkte seines Vortrages!

Das Hauptgebiet seiner Beobachtungen liegt in einem Jagdgebiet von 4000 ha Größe und in einer Höhenlage von 1800 m im Kaunertal. Eines seiner Ziele ist es, eine möglichst hohe Zahl reifer und starker Böcke zu erhalten. Dazu ist eben eine vernünftige Wilddichte notwendig. Bei zu hoher Wilddichte ist neben dem Problem Wildschaden

auch meist eine Verschiebung des Geschlechterverhältnisses die Folge. Dieses sollte über 1:1 nicht hinausgehen. Der Referent glaubt auch, daß ein hoher Anteil der Qualitätsmerkmale des Bockes von der Muttergeiß kommt. Daher ist ein gezielter Geißabschuß von äußerster Wichtigkeit. Auch eine gute Abschlußplanung ist von großer Bedeutung, zu ihrer Berechnung sollten Istbestand-Zielbestand-Geschlechter Verhältnis-Zuwachsrate und Zielalter herangezogen werden. Der Bockabschuß sollte 40–60% Klasse 3, bis 20% Klasse 2 und 30 bis 50% Klasse 1 bestehen. Der Abschluß der Ernteklasse sollte nicht vor der Brunft getätigt werden. Es wäre sinnvoll, wenn auch Rehböcke der Klasse 1 ausgepunktet werden. Als

weitere wichtige Voraussetzung für eine richtige Rehwildbewirtschaftung führt unser Rehwildreferent auch eine vernünftige Fütterung an. Sie sollte kein Einheitsrezept, sondern eine Mischung aus Heu, Silo und Kraftfutter sein. Mit der Fütterung sollte möglichst früh im Herbst begonnen werden. Weiters gibt Herr Gitterle zu bedenken, sollte Rotwild im selben Revierteil stehen, wird das Rehwild meist vernachlässigt und es gibt meist Probleme. Jeder sollte aber für sein eigenes Revier entscheiden, was für ihn vertretbar ist!

Weidmannsheil!
Der Bezirksobmann
Schreyer Hans

Weiters wurden an diesem Abend vom Bezirksobmann drei Gebietsbetreuer bestellt und vorgestellt.

Für diese Tätigkeit bereiterklärt haben sich
für das Achenal:

Herr Hegemeister Pronneg Josef, Achenkirch 445, Tel. 05246/6452

für das vordere Zillertal:

Herr Gruber Hermann, Aschau 237, Tel. 05282/4201

für das hintere Zillertal:

Herr Schweiger Hans, Mayrhofen 684, Tel. 05285/8176

Die neue Gebietsbetreuung des Bezirkes Schwaz



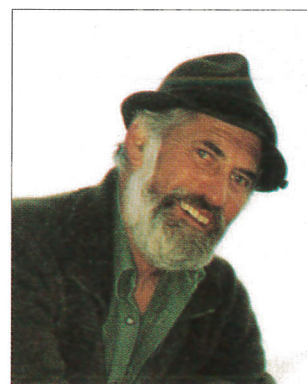
Der Bezirksobmann
Schreyer Hans



Pronneg Josef



Gruber Hermann



Die Gebietsbetreuer

Schweiger Hans

Natürlich können auch die Vorstände, Herr Ing. Kobinger Erwin und Herr Kommerzialrat Steiner Erwin, mit diversen Problemen angesprochen werden!

Ankündigung

OFÖ. Ing. Vogl Sepp, Roppen 117, Tel. 05417-5207, übernimmt ab sofort als Service für Mitglieder des Tiroler Jagdaufseherverbandes Rotwildunterkiefner zur genauen und kostenlosen Altersbestimmung durch Zahnschleifen nach der Methode von B. Mitchell. Bitte, dieses Service nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn berechtigte Zweifel bzw. Uneinigkeit bei den Bewertern bestehen.

Weidmannsheil
der Obmann des TJAV -
Bezirk Imst
Sepp Vogl e.h.

Bezirk Landeck

In Zusammenarbeit mit dem Tiroler Jagdschutzverein 1875 Bezirksgruppe Landeck unter Bez.-Obm. VD Ernst Codemo veranstaltet der Tiroler Jagdaufseherverband Bezirksgruppe Landeck unter Bez.-Obm. StR. Thomas Auer jeweils im **Hotel Jägerhof in Zams am Freitag, 26. Jänner 1996 um 20 Uhr** einen Fortbildungsabend mit OFÖ Ing. Karl Finkernagl zum Thema **»Unsere Rauhfußhühner«** und **Samstag, 10. Februar 1996** einen bunten **Jägerabend** um 20 Uhr

Musik: Duo Akkord
Eintritt: Freiwillige Spenden.
Zu beiden Veranstaltungen sind alle Jäger und an der Jagd Interessierte sowie deren Freunde und Angehörige herzlichst eingeladen.
Parkplätze sind an der Talstation der Venetbahn ausreichend vorhanden.

Weidmannsheil
Auer Thomas Bez.-Obm. TJAV

Werte Weidkameraden!

Im Juni 1995 erschien in einer namhaften Tiroler Zeitung ein Artikel *»Weniger Schältschäden durch Heufütterung«*. Der Inhalt des Artikels sagt im wesentlichen aus, daß Rotwild dann keine oder unwesentliche Schältschäden verursacht, wenn die Fütterung mit Heu erfolgt. Diese Aussage soll und kann für den Bereich Brandenburg nicht näher untersucht werden. Es mag durchaus für dieses Revier ein erfolgreiches Rezept sein, dem Rotwild nur mit Heu über den Winter zu helfen. Generell aber zu sagen – dies könnte nämlich vom Leser so verstanden werden –, daß in allen Rotwildrevieren mit den unterschiedlichen Gegebenheiten (Qualität des Einstandes, Höhenlage, Dauer der Schneelage, Äsungsangebote, Störeinflüsse z.B. durch diverse Sportarten) Schältschäden nahezu zur Gänze vermieden werden können, das kann nicht unwidersprochen bleiben. Zunächst sollte doch einmal festgehalten werden, daß es auf Grund des eingeschränkten Lebensraumes besonders im Winter viele Rotwildreviere gibt, bei welchen das Äsungsangebot im Winter (der kann sich mit einer 5–6 monatigen Schneedecke darstellen!) stark eingeschränkt ist. In solchen Revieren sind reine Heufütterungen ohne Saft-Kraftfutter sicher zu wenig. Zu dieser Feststellung gibt es eine Reihe von wissenschaftlichen Untersuchungen, und diese wurden auch verschiedentlich, unter anderem in der Tiroler Jagdzeitung, veröffentlicht. Siehe z.B. den Artikel *»Winterfütterung des Reh- und Rotwildes«* von o. Univ.-Prof. Dr. Kurt Onderscheka und Dr. M. Vodnansky, vom Forschungsinstitut für Wildtierkunde der vet. med. Uni Wien. Weiters siehe den Artikel vom inzwischen verstorbenen FR DI Roland Richter *»Aktuelle Aspekte der*

Wildbewirtschaftung in einem nördlichen Seitental der Tiroler Kalkalpen«. Aus diesem soll nur 1 Absatz wörtlich wiedergegeben werden:

»Seit den späten 50er Jahren mußte eine rapide Zunahme von Schältschäden durch Rotwild festgestellt werden. Als Hauptursache kristallisierten sich einerseits zu geringe Futtervorlage (quantitative Hungerschäle), andererseits eine falsche Futtervorlage (schlecht siliertes Gras bzw. Maissilage – qualitative Hungerschäle) heraus. Eine mitentscheidende Rolle spielten auch ungünstig gelegene Futterplätze z.B. in der Nähe von Jungbeständen« (die Rede ist hier von einem Revier in Brandenburg).

Zudem gibt es viele Reviere, welche mit einer Heufütterung unter Beilage vernünftiger Mengen Saft- und Kraftfutter auch keine nennenswerten Schältschäden aufweisen.

Nach meiner Ansicht wäre ein Abgehen von über Jahrzehnten erfolgreich angewendeten Fütterungsmethoden in Revieren mit schlechten Winteräsungsangeboten fatal für den Wald und für einen derzeit gesunden Wildbestand mit guten, ja besten Trophäenträgern.

Bietet nämlich ein Wintereinstand trotz richtig gewählter Lage der Fütterung kein alle lebensnotwendigen Mineral- und Nährstoffe enthaltendes Äsungsangebot in ausreichender Menge, dann, ja dann wird das Wild gezwungen sein, sich jede sich bietende Nährstoffquelle zusätzlich zu erschließen. Vielleicht sollte zusammenfassend doch gesagt werden, daß bezweifelt wird, ob das Füttern des Rotwildes in unseren Revieren nur mit Heu der *»Stein des Weisen«* ist! Zu kraß sind die Unterschiede der Umweltbedingungen. Jeder wird wohl gut beraten sein, eine erfolgreich angewandte Fütterungsvorlage

Fortsetzung auf gegenüberliegender Seite



Wildfleisch-Verordnung



Untersuchung nach dem Bazillenausscheidergesetz

Die Stuhlproben-Päckchen können Montag bis Freitag beim Amtsarzt in der Bezirkshauptmannschaft Kufstein abgeholt werden. Lungenröntgen ist nur am Dienstag vormittag möglich.

Die Praxis hat gezeigt, daß das Anbringen des Anhängers an der Sehne nicht den erwarteten Erfolg gebracht hat, da bei größeren Lieferungen teilweise die Anhänger ausgerissen waren. Somit war die Zuordnung nicht mehr gegeben. Ein Verbesserungsvorschlag vom Amtstierarzt Dr. Vinatzer ist es, den Anhänger in der Brusthöhle (siehe Foto) anzubringen.

Fortsetzung von gegenüberliegender Seite

erst dann zu ändern, wenn ein Grund (z.B. Schälschäden – übrigens wer weiß schon so genau, warum Schälschäden auftreten, vielleicht ist der Jagddruck in der Fütterungsperiode schuld?) dafür vorliegt. In Revieren, in welchen keine Probleme bestehen, sehe ich jedenfalls keinen Anlaß für einen Umstieg auf die in Brandenburg so gut funktionierende Heufütterung. Sollte jemand ein Experiment wagen oder gar anordnen, so wird wohl klar sein, daß dafür auch die Verantwortung zu übernehmen sein wird, wenn z.B. in der Folge Schälschäden auftreten. Dann auf Abschlußerhöhung, womöglich auf Totalabschuß zu drängen, wäre wohl zu einfach, oder?

Weidmannsheil
Albert Gaugg

(im Namen des Tiroler Jagdaufseher- und Jägerverbandes Bez.-Stelle Innsbruck-Land).

Vandalenakt nun auch im Tiroler Unterland

In der Eigenjagd »Erler Trockenbach« wurde eine Querstrebe, über die man zum Einstieg der Kanzel gelangt, eingesägt (siehe Foto). Glücklicherweise wurde diese beschädigte Strebe bei der jährlichen Kontrolle der Reviereinrichtungen bemerkt.



Berufsjäger und Jagdaufseher rücken zusammen!



Im Mai dieses Jahres trafen sich die Vertreter der Berufsjäger und der Jagdaufseher im Sitzungszimmer des Tiroler Jägerverbandes, um über eine bessere Zusammenarbeit innerhalb der beiden Interessenvertretungen zu verhandeln.

Bericht des TJA-Verbandes im Bezirk Kitzbühel

Im Gebiet Brixental waren wieder die Aktivitäten. Die dortigen Jagdaufseher wurden zu einem gemeinsamen kameradschaftlichen Jagdgewehr-Schleißvergleich nach Westendorf eingeladen. Es wurde schwer gekämpft und danach gefeiert.

Im Herbst wurden die Jagdaufseher im Brixental nochmals zu einer Hasenjagd eingeladen. Gleichzeitig wurden die verschiedenen Hunderassen getestet.

Im Gebiet der unteren Schranne sind zwei Veranstaltungsversuche nicht zustande gekommen.

Erfreulich ist, daß der Besuch unserer Jagdaufseher in den Volksschulen zum Tag des Waldes immer mehr erfolgreich durchgeführt wird.

Heinz Huber, Bezirksobmann

Jagdaufseher und Berufsjäger haben vielfach dieselben Interessen und Probleme. Mit gegenseitiger Unterstützung und besserem Informationsfluß kann so manche Aufgabe leichter bzw. besser gelöst werden. Die Vorstände der beiden Interessenvertretungen wollen sich jährlich zweimal in Form einer gemeinsamen Sitzung treffen, um über anstehende Probleme zu diskutieren und sie, wenn möglich, einer gemeinsamen Lösung zuzuführen.

Auch bei der Fortbildung und sonstigen Veranstaltungen will man gemeinsame Wege gehen.

Kontaktadressen:

Landesobmann
Hans Huber
Hauptstraße 107
6511 Zams
Tel. 05442/64420 - 0663/9256595
Fax 05442/64420-4

Kassier:
Ing. Erwin Kobinger
Achenwald 626
6215 Achenkirch
Tel. 05246/6930

Bez. Kufstein:
Obmann Egger Franz
Weißbachstraße 36
6330 Kufstein
Tel. 05372/61788 - 0663/846404

Bez. Kitzbühel:
Obmann Josef Heinz Huber
Dorf 12
Jochberg 6373
Tel. 05355/5282

Beim Kassier erhältlich:

Auf Wunsch werden an die **Jagdaufseher** abgegeben oder zugesandt:

- Verbandsabzeichen groß (Hutanstecker) S 180,-
- Verbandsabzeichen klein S 150,-
- Jagdaufseheremblem (Kragenaufnäher), pro Paar S 200,-
- Tafel mit Aufschrift: »Jagdaufseher im Dienst« S 50,-
- Krawatte mit Jagdaufseherabzeichen S 250,-

Der Versand erfolgt nach Überweisung des entsprechenden Betrages auf das Konto Nr. 32.714, BLZ 36201, bei der Raiba Achenkirch zugunsten des Tiroler Jagdaufseherverbandes.

Bestellungen (bitte, Name und Anschrift nicht vergessen) an den Kassier: Erwin Kobinger, Achenwald 626, 6215 Achenkirch, Tel./Fax 05246/6930.

Bez. Schwaz:
Obmann Schreyer Hans
Rohrberg 48a
6280 Zell a. Ziller
Tel. 05282/2057

Bez. Innsbruck:
Obmann Albert Gaugg
6103 Reith b. Seefeld
Tel. 05212/3188

Bez. Imst:
Obmann Oberf. Ing. Sepp Vogl
Roppen 114
6426 Roppen
Tel. 05417/5207

Bez. Landeck:
Obmann Prof. Thomas Auer
6500 Stanz 104 b. Landeck
Tel. 05442/64890



NEUAUFLAGE

Hans Jürgen Abart
Eberhard Lang
Franz Obholzer

Tiroler Jagdrecht

Kommentar

2., neu bearbeitete Auflage

Universitätsverlag Wagner, Innsbruck 1995

368 Seiten. ISBN 3-7030-0280-8

öS 390,- / DM 56,-



Die nunmehr vorliegende zweite Auflage des Kommentars zum Tiroler Jagdrecht ist eine umfassende Gesamtdarstellung der infolge von Gesetzesänderungen und Anpassung an die Rechtslage in der EU geänderten Rechtsvorschriften im Bereich des Tiroler Jagdrechtes.

Die Autoren wollen mit diesem Kommentar sowohl dem Jagdausübungsberechtigten als auch den sonst mit Fragen der Jagd Befassten eine Hilfestellung zum besseren Verständnis des Tiroler Jagdrechtes geben. Daß dies in besonderem Maße gelungen ist, ergibt sich aus der Zusammenarbeit der drei Autoren, nämlich dem Präsidenten des Landesgerichtes i. R. Dr. Franz Obholzer mit den beiden in der Landesverwaltung mit der Vollziehung des Jagdrechtes betrauten Juristen Hofrat Univ.-Doz. Eberhard Lang und Hofrat Dr. Hans Jürgen Abart.

Eine Vielzahl Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes sind ebenso verarbeitet wie zahlreiche an die Tiroler Jagdbehörden und den Tiroler Jägerverband herangetragene Rechtsfragen.

Die Kommentierung dient in gleicher Weise Anwälten, Notaren, Gerichten, Behörden, Jagdausübungsberechtigten, Jagdverpächtern, Aufsichtsjägern, Berufsjägern, Jagdgenossenschaften und deren Mitgliedern, Gemeinden, Agrargemeinschaften, Forstleuten und in der Verwaltung Tätigen.

Der Kommentar ist daher als umfassende Gesamtübersicht ein unentbehrlicher Behelf für alle Fragen des Tiroler Jagdrechtes.

Aus dem Inhalt:

Kommentar zum Tiroler Jagdgesetz 1983 (i. d. F. 1993)

Kommentar zu den vier Durchführungsverordnungen

Sonderabschnitte:

Geschichte des Tiroler Jagdrechtes

Beziehungen zu anderen Rechtsgebieten

Abgaben, Gebühren und Steuern

Musterpachtverträge

Satzungen des Tiroler Jägerverbandes

Stichwortverzeichnis



Stimmen zur ersten Auflage:

„Den Autoren ist es gelungen, erstmals eine gesamte Darstellung der geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Jagdwesens übersichtlich und in leicht verständlicher Sprache aufzuarbeiten.“

Tiroler Tageszeitung, 27.128. 3. 1988

„Das Werk ist nicht nur Juristen eine unentbehrliche Orientierungshilfe; es hilft gleichermaßen Jagdausübungsberechtigten, Jagdschutzorganen, Jagdgenossenschaften, Gemeinden und Agrargenossenschaften, kurzum jedem, der mit jagdlichen Fragen befaßt ist.“

Jagd in Tirol 2/1988

„Vor allem werden die aktuellen Erkenntnisse der Höchstgerichte so verwertet, daß das Werk nicht nur für den juristisch gebildeten Insider, sondern auch für den interessierten Jagdpraktiker eine wertvolle Handhabe bei der Vollziehung und Anwendung der rechtlichen Normen bietet.“

Österreichs Weidwerk 2/1988

Universitätsverlag Wagner, A-6010 Innsbruck, Postfach 165



Ich bestelle aus dem Universitätsverlag Wagner

.... Expl. **Tiroler Jagdrecht. Kommentar**

2., neu bearbeitete Auflage

Hrsg. von H. J. Abart / E. Lang / F. Obholzer

1995. 368 Seiten. ISBN 3-7030-0280-8. öS 390,- / DM 56,-

Name _____

Adresse _____

Datum _____

Unterschrift _____

Die Anlieferung wünsche ich über die Buchhandlung

An den
Universitätsverlag Wagner

Postfach 165
A-6010 Innsbruck

**Das Buch ist in allen
Buchhandlungen
erhältlich. Sollte
keine in Ihrer Nähe
sein, bedienen Sie
sich bitte der
Bestellkarte.**

Der Grenzbock – das unbekannte Wesen!

Unser heimisches Rehwild ist in vieler Munde, dem einen ist es ungezieferhaftes Schadwild, der andere kann gar nicht genug davon haben. Aber alle sprechen von nur einer Art, nämlich von *Capreolus capreolus*, unserem Reh. Jedoch gibt es seit der Entstehung unseres bewährten Reviersystems noch eine Unterart. Die Evolution schläft nicht! Es sind die Grenzrehe, besser noch: die Grenzböcke, denn hier entfaltet sich der Spürsinn der Jäger am stärksten.

Unsere unschuldigen Jungjägeranwärter, die den dornigen Weg zur Jägerprüfung eingeschlagen haben, hören im Unterricht äußerst selten von dieser geheimnisvollen, aber doch beliebten Spezies. Erst wenn Fortuna es gut mit ihnen meint, und sie bekommen eine Einladung zur Bockjagd, werden sie nicht selten mit dieser Gattung konfrontiert. Daher ist es wohl zum Aufgang der Bockjagd besonders wichtig, für unseren Nachwuchs eine kleine Wildtierkunde abzuhalten.

Der Gemeine Grenzbock *Capreolus vulgaris stria terminalis*

Aussehen, Fortpflanzungszeit, Äsung, waidmännische Ausdrücke usw. sind mit denen beim herkömmlichen Rehwild völlig gleichartig. Nur in der Lebensweise, dem Alter, dem Gehörnwachstum und der Jagdart unterscheiden sie sich grundlegend.

Lebensweise: Sehr standorttreu, jedoch sehr launenhaft! Befindet sich meist wenige Meter im falschen Revier, egal von welcher Seite man ihn

angeht. Ganz heimtückische Exemplare leben in einem Drei-, ja manche sogar in einem Vierländereck.

Bringt hin und wieder das System der Wildfolge durcheinander und ist stets darauf bedacht, Zwietracht zwischen den Nachbarn zu entfachen.

Führt oft Doppelleben! Bemerkenswerte brave Böcke, fernab der Grenze erlegt, werden oft vom Nachbarn bei der Gehörnschau als bekannter Grenzbock angesprochen. Freilich hat man hier aus guten nachbarschaftlichen Verhältnissen auf die Bejagung verzichtet. Ist sehr zäh, oft wachsen nach dem Abschluß zwei Exemplare nach.

Allerdings spricht man ihm auch Dinge zu, die er nicht verdient hat: Bei seiner Bejagung schützt er das Hochwild im Kerngebiet vor Beunruhigung. Wie wissenschaftliche Studien immer wieder bewiesen haben, kann man ihm eine solche Intelligenzleistung nicht entlocken, das sind nur törichte Behauptungen von angrenzenden neidischen Niederwildjägern!

Alter: Als Jährling tritt er meist als Knopfbock, Kümmerer oder dringend abschußnotwendiger Bock in Erscheinung.

Zwei- bis vierjährig ist er bedeutend älter als gleichalt erscheinende Böcke im Kern des Revieres. Bei Böcken, die im Zentrum als dreijährige erscheinen, rechnet man bei Grenzböcken ein Jahr guten Willen und die Eiruhe hinzu. Bei angeblich Vierjährigen genügt die Eiruhe, um auf fünf Jahre zu kommen.

Über fünf Jahre – uralte, war dringend notwendiger Hegeabschuß – oft standen diese Böcke vorher schon einige Jahre im Revier des je-

weiligen Erlegers und ließen sich dort schamlos hegen!

Altersansprache nicht ganz so bedeutsam, da er sich nur lustlos in den Abschlußplan eintragen läßt.

Gehörnwachstum: Vor dem Erlegen stets von ungeahnten Ausmaßen. Meist der Stärkste an der Gehörnwand des Nachbarn. Bei Eigenerlegung – konstant B-Klasse.

Jagdart: Klammheimlich, oder unbedarft offen. Auch für ahnungslose Gäste hervorragend geeignet.

Sonst Bejagung äußerst schwierig, da in der Revierwahl unberechenbar. Es gilt die Regel: Bei der Jagd auf den Grenzbock ist man selten allein. Lieber Jungjäger, nur die Übung macht den Meister, aber ich kann mir vorstellen, daß diese kleine, wenn auch nicht vollständige Wildtierkunde auch einigen gestandenen Jägerinnen und Jägern Anregungen gegeben hat. Vielleicht wurden zugleich einigen die Augen geöffnet! Jaja, das Landleben...

Klaus Huw
(aus Wild und Hund)



Den Böden auf den Grund gegangen

92 Prozent der Wälder Europas leiden unter beeinträchtigter Bodenqualität

Ernster als angenommen ist die Belastung der Böden.

Das ist das Ergebnis einer europaweiten Studie

von Michael Lohmeyer

Auf einem Viertel der landwirtschaftlich genutzten Fläche Europas, auf 35 Prozent aller Weiden und 92 Prozent aller Waldböden haben Wissenschaftler Beeinträchtigungen der Bodenqualität konstatiert. Das ist die schlagwortartige Zusammenfassung einer Studie, die nun im Vorabdruck vorliegt.

Auf mehr als 90 Seiten soll mit dieser Arbeit, die das »Internationale Zentrum für Böden« (ISRIC) in Holland erstellt hat, Entscheidungsträgern ein Überblick gegeben werden, welche Probleme in welchen Gebieten am drängendsten sind. Um das herauszufinden, ist eine Heerschar von Wissenschaftlern dem Boden gewissermaßen auf den Grund gegangen.

Österreich schneidet im internationalen Vergleich gut ab. In der Alpenrepublik bereiten in erster Linie Chemikalien, Erosion durch Wasser und Bodenverdichtung Probleme.

Aus europäischem Blickwinkel sind die Bodenverluste durch Landwirtschaft, Überweidung und Entwaldung am folgenschwersten. Univ.-Prof. Winfried Blum, Vorstand des Instituts für Bodenforschung und Baugeologie an der Universität für Bodenkultur in Wien und einer der Mitautoren dieser Studie, wertet die Erosion dann als unumkehrbar (zumindest für die nächsten 50 bis 100 Jahre), wenn mehr als eine Tonne pro Hektar und Jahr der fruchtbarsten obersten Erdschicht davongetragen wird. »Es gibt aber alle zwei, drei Jahre Elementarereignisse, denen 20 bis 40 Tonnen pro Hektar und Jahr zum Opfer fallen; manch-

mal kommt es auch vor, daß 100 Tonnen pro Hektar verlorengehen«. Die Überweidung, verbunden mit Wind-Erosion, ist für knapp ein Viertel der Verluste der obersten Bodenschicht verantwortlich. Darunter leiden insbesondere Island und Südrußland. Die Landwirtschaft zeichnet für 29 Prozent der Bodenprobleme verantwortlich, Entwaldung für 38 Prozent, Industrie dagegen nur für 9,5 Prozent.

Allerdings haben die Prozentsätze nur bedingt Aussagekraft: Die chemische Belastung akkumuliert sich. »Die Pufferkapazität des Bodens ist irgendwann erschöpft, dann besteht die Gefahr, daß die Schadstoffe – insbesondere die Schwermetalle – ins Grundwasser weiterwandern«, sagt Professor Blum. Schon jetzt ist diesbezüglich die Belastung der Böden in Polen, der Tschechischen Republik, in Deutschland, England, Wales sowie um Moskau ein ernsthaftes Problem, sodaß mancherorts Landwirtschaft nur mit Einschränkungen (oder überhaupt nicht mehr) möglich ist. Die Ursachen hierfür sind in erster Linie lokale Quellen. Anders verhält es sich in Skandinavien, wo aufgrund der verletzlichen Vegetation die Böden nur geringere Schadstoffkonzentrationen aushalten können. Dort kommen die Belastungen in erster Linie durch Fernverfrachtungen zustande.

Dem Team der Wissenschaftler stach bei der Analyse der Fülle von Daten der »Grad der Schwere und der Belastungen ins Auge. Es gibt kaum Methoden, die verschiedenen Belastungsfaktoren integriert zu erfassen. Sowohl technische Maßnahmen als auch die Verordnungen und Gesetze zielen meist nur darauf ab, daß die Schäden am Boden repariert, anstatt verhindert werden«,

merkt Blum an. Europaweit fehle es an einheitlichen Werten und standardisierten Definitionen, was die grenzüberschreitende Bekämpfung der Probleme nicht erleichtert.

Deshalb fordert das ISRIC, daß – international vergleichbar – alle Aspekte der Belastung des Bodens und dessen Verwundbarkeit untersucht und bewertet werden. Sämtliche Maßnahmen und Mittel, die derzeit gegen die zunehmende Bodenbelastung eingesetzt werden, seien zu untersuchen, nach dem neuesten Stand des Wissens zu bewerten und eventuell neuen Erkenntnissen gemäß zu adaptieren.

»Die Maßnahmen können nur dann voll wirksam sein, wenn sie zumindest auf europäischer Ebene akkordiert werden. Denn auch die Belastungen durch Schadstoffe und andere Faktoren kennen keine Landesgrenzen«, meint Prof. Winfried Blum abschließend.

Störche sterben bis zum Jahr 2020 in Österreich aus

Wenn nicht bald einschneidende Maßnahmen ergriffen werden, ist Österreich im Jahr 2020 ein Land ohne Störche. Das prophezeit eine Studie des Umweltbundesamtes (UBA) und der Vogelschutzorganisation BirdLife Österreich, in der Daten von Storchenzählungen seit 1934 zusammengefaßt wurden. Nach dieser Studie ist die Zahl der Störche in Österreich seit den sechziger Jahren beständig zurückgegangen. Stagnierende, bis sogar leicht steigende Storchenbestände der vergangenen drei Jahre hält Andreas Ranner von BirdLife, Autor der Studie, für eine »kurzfristige Erscheinung, bedingt durch günstiges Wetter, aber keine Trendumkehr«. Besonders drastisch sei das Verschwinden des Storches im Burgen-



land. Vom Höchststand im Jahre 1962 mit 233 Brutpaaren, seien 1991 noch 105 Paare übrig gewesen. Ein ähnlicher Trend wie im Burgenland lasse sich in der Steiermark beobachten.

Das Umweltministerium hat übrigens die steirische Gemeinde Hartberg als »storchfreundlichste Gemeinde Österreichs« ausgezeichnet. Schüler und Schulklassen erhielten Preise für Texte, Bilder und Fotos zum »Storch«.

Im heurigen »Jahr des Storches« steht die Nachtigall im Mittelpunkt verstärkter Anstrengungen von Natur- und Tierschutzorganisationen. Nachtigallen nisten in Österreich vor allem in den Donauauen und rund um den Neusiedlersee. BirdLife schätzt den Bestand österreichweit auf etwa 1500 Paare.



In 25 Jahren gibt es keinen Storch mehr in Österreich, warnt eine Studie.

Photo: BirdLife (Buchner)

Klimawandel in Österreich bereits spürbar

Die Forstwirtschaft schlägt Alarm: Österreichs Wälder leiden bereits »massiv« unter den Klimaturbulenzen.

Die Ökosysteme geraten spürbar aus dem Lot, warnt der Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe. Einige der beobachteten Symptome: In höhergelegenen Fichtenwäldern tauchen plötzlich Linden auf; im Weinviertel breiten sich trockene Buschwälder und Steppen aus, die seit Menschengedenken heimische Eiche wandert ab ins Waldviertel; Schädlinge befallen nun auch völlig gesunde Bäume in den Bergen.

Seit Anfang des Jahrhunderts wurde es in der Alpenrepublik durchschnittlich um ein Grad Celsius wärmer. Viel zu warm – und daher günstig für Schädlinge – war auch wieder der heurige Februar. Auch regne es im Frühjahr und Sommer deutlich seltener und weniger, klagen die Forstwirte. 1940 habe man noch »mit gutem Gewissen« empfehlen

können, in Ostösterreich Tannen und Fichten anzupflanzen. Mittlerweile fehlte diesen 50jährigen Bäumen ein Siebentel des pro Jahr unbedingt notwendigen Niederschlags von 700 Millimetern. Zusätzlich verschiebt die Erwärmung die Baumgrenzen in der Bergwelt.

Fichten bald nur noch ab 700 Metern Seehöhe

Wird es im Laufe des nächsten Jahrhunderts – wie prophezeit – tatsächlich um drei Grad Celsius wärmer, so verschieben sich die Höhengrenzen um 300 bis 500 Meter. Wo heute nur noch Zirben und Latschen wachsen, könnten Buchenwälder entstehen. Ab einer Seehöhe von 700 Metern werden Fichten von Eichen, Hainbuchen und anderen wärmeliebenden Bäumen verdrängt werden.

Den Klimawandel machen die Waldbesitzer auch für die rasante Zunahme des Schadholzes verant-

wortlich: Die Zahl der vom Borkenkäfer geschädigten Bäume verfünffachte sich innerhalb von vier Jahren. Den wirtschaftlichen Schaden beziffert der Hauptverband für 1994 mit 450 Millionen Schilling. Nicht zuletzt deshalb will man nicht zuwarten, bis endgültige wissenschaftliche Beweise für den Treibhauseffekt vorliegen. Stephan Schenker, Präsident des Hauptverbandes der Forstbetriebe, kündigte an, einen Rat von Klima- und Waldexperten einzuberufen. Etwa müsse man für die Zukunft Ausschau halten nach wärmeliebenderen Baumarten.

Scharf kritisieren die Forstwirte die »Schwerfälligkeit« der Regierung bei der Drosselung des Ausstoßes des Haupt-Klima-Gases CO₂. Die Regierung sollte schleunigst echte Ökosteuern – etwa nach dem Vorbild Dänemarks – einführen. Nur Benzin und Diesel zu besteuern – das sei zu wenig.

Der b'soffene Jäger

Alkohol bei der Jagdausübung und seine Folgen

Schon als ich – damals noch ohne Jagdprüfung – an Jagden teilnehmen konnte, interessierte mich das Verhalten der »alten Jaga« während der Jagd. Im Laufe der Zeit machte ich viele Beobachtungen, über die sich zu schreiben lohnt.

Wer kennt sie nicht – diese geselligen Zusammenkünfte vor, während und nach der Jagd, wo auf einen kräftigen Weidmannsschluck nicht verzichtet wird.

Zweifelsohne spielt der Ausschank von Alkohol bei Jagden in unseren Breiten eine eher geringere Bedeutung. Doch ist es in den östlichen Bundesländern weit verbreitet, schon am frühen Morgen einen kräftigen Schluck Schnaps zu sich zu nehmen, und spätestens mittags wird beim Alkohol – wie ich aus eigener Erfahrung weiß – keine Zurückhaltung mehr geübt. So kann man von Jagdunfällen lesen, die nur allzu oft mit schweren Verletzungen im Krankenhaus enden.

Solche Vorfälle werfen die Frage auf, ob nicht bei der Jagd mehr Wert auf eine Art »Promillegrenze« gelegt werden sollte, um »rücksichtsvoll« das Weidwerk ausüben zu können. Denn es besteht kein Zweifel, daß durch den Alkoholgenuß die Reaktionsfähigkeit des Jägers stark eingeschränkt ist und daher eine erhöhte Gefahrenquelle für unerwünschte Unfälle bildet.

Im nachfolgenden möchte ich ausführlich auf die Problematik des Alkoholgenusses und dessen Folgen bei der Jagdausübung eingehen.

Strafrechtliche Aspekte

Um vor dem Strafrichter zu laden, ist ein Verschulden des Täters notwendig, das heißt, der unerwünsch-

te »Erfolg« muß entweder vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt worden sein. Lassen wir Vorsatztaten beiseite (der gehörnte Ehemann will die Möglichkeit einer Treibjagd nützen, um den Liebhaber seiner Frau endgültig zu beseitigen) und beschränken wir uns auf »Unfälle«. Im Zusammenhang mit dem Alkoholmißbrauch kommen im wesentlichen die Delikte der Gefährdung der körperlichen Sicherheit (§ 89 StGB), der fahrlässigen Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen (§ 81 Ziffer 2 StGB) und der fahrlässigen Körperverletzung (§ 88 Absatz 3) in Betracht.

Vorerst sollte einmal auf die rechtliche Behandlung der »Berauschung« nach dem StGB (dem Österreichischen Strafgesetzbuch) näher eingegangen werden.

Wird eine Straftat im Rauschzustand begangen, so ist zwischen voller und nicht voller Berauschung einerseits sowie zwischen verschuldeter und unverschuldeter Berauschung andererseits zu unterscheiden.

»Der Festtagsrausch«

1. Volle Berauschung heißt in diesem Zusammenhang, daß das Bewußtsein des Täters im Zeitpunkt der Tat so tiefgreifend gestört ist, daß er nicht mehr im Stande ist, das Unrecht einer in diesem Zustand gesetzten Straftat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln. Der Alkoholisierte ist nicht mehr in der Lage, seine Umwelt richtig zu beurteilen und er erkennt nicht mehr die Bedeutung und die Tragweite seiner Handlungen. Dieser Zustand wird im allgemeinen bei einem Blutalkoholgehalt von 3 Promille, nur ganz

ausnahmsweise schon bei einem solchen von 2,5 Promille angenommen.

1.1. Im Falle der sogenannten »unverschuldeten Berauschung«, d.h. der Jäger hat die Berauschung weder vorsätzlich noch fahrlässig herbeigeführt, wird ihm die dann begangene Tat nicht angelastet werden, da er als zurechnungsfähig anzusehen ist. Beispiel: Franz X., Teilnehmer einer Treibjagd, wird von seinen »Freunden« in die »Jagertees«, die er in der Mittagspause zu sich nimmt, immer wieder und von ihm unbemerkt, größere Mengen von Obstler beigemischt. Verletzt hierauf Franz X. einen anderen im Zuge der Jagd oder tötet er sogar jemanden und stellt sich heraus, daß er im Zeitpunkt der Tatzeit volltrunken war, kann er nach dem Österreichischen Strafgesetzbuch nicht zur Verantwortung gezogen werden. Unverschuldete Berauschung wird jedoch eher in unserem Fall die Ausnahme sein, die im Einzelfall vom Gericht streng geprüft wird, um dem »Täter« nicht die Möglichkeit in die Hand zu geben, sich darauf auszureden.

1.2. Wir sollten uns eher mit dem viel häufiger vorkommenden Fall der »verschuldeten Berauschung« befassen. Eine solche liegt vor, wenn sich der Jäger vorsätzlich (scheidet bei unserem Fall eher aus) oder fahrlässig in einen Rauschzustand versetzt hat.

Prinzipiell muß festgehalten werden, daß nach dem StGB die schuldhaft Herbeiführung einer vollen Berauschung durch den Genuß von Alkohol an sich straflos ist. Begeht jemand, der sich schuldhaft in einen die Zurechnungsfähigkeit aus-



schließenden Rausch versetzt hat, im Rausch eine gerichtlich strafbare Handlung, so darf er wegen dieser strafbaren Handlung nicht zur Verantwortung gezogen werden, weil er sie in einem »zurechnungsunfähigen Zustand« begangen hat.

1.2.1. Hat der Jäger, als er sich in den Rauschzustand versetzte, bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt mit der Straftat rechnen müssen, hat er diese vorausgesehen oder führt er die volle Berauschung überhaupt in der Absicht herbei, die Tat zu begehen, so haftet er für die Straftat so, als wäre er nicht berauscht gewesen, also wegen fahrlässiger bzw. vorsätzlicher Begehung der Tat.

Beispiel: Betrinkt sich Franz X., ohne den Vorsatz, später seinen verfeindeten Nebenbuhler Sepp eine »Lektion« zu verpassen, weiß er aber aufgrund seiner bisherigen Erfahrungen, daß er in diesem Zustand zu Gewalttätigkeiten neigt, so verantwortet er, obwohl er zum Tatzeitpunkt zurechnungsunfähig war, eine fahrlässige Körperverletzung.

1.2.2. Hat der Jäger die im Rausch begangene Tat weder gewollt noch vorausgesehen, so ist er wegen dieser Tat nicht zu bestrafen. In derartigen Fällen greift jedoch ein anderes Delikt Platz, nämlich die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Berauschung (§ 287 StGB). Vorgeworfen wird dem Täter lediglich die Herbeiführung des Rauschzustandes. Hat sich unser Jäger demnach fahrlässig (Vorsatz des Jägers wollen wir hier ausschließen) durch den Genuß von Alkohol in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rausch versetzt und begeht er bei der Jagdausübung z.B. eine fahrlässige Körperverletzung, so ist er aufgrund des Deliktes der Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Berauschung als auch wegen des Deliktes der fahr-

lässigen Körperverletzung zu bestrafen.

Beispiel: Franz X. versucht die Trennung von seiner Freundin im Rausch zu vergessen, und erscheint nach einer der zahlreichen durchzechten Nächte bei der Treibjagd. Als einer seiner Freunde ihn vom Nachbarstand aus darüber hänselt, gerät er so außer Wut, daß er auf ihn schießt.

Ein »ganz normales Räscherl«

2. Wird festgestellt, daß vom Jäger die 3-Promillegrenze nicht überschritten wurde, so sieht ihn das Gericht durchaus als zurechnungsfähig an. Auch hier wiederum muß zwischen verschuldeter und unverschuldeter Berauschung unterschieden werden.

2.1. Hat sich der Jäger unverschuldet berauscht, so ist er für die in diesem Zustand begangene Tat zwar verantwortlich. Allerdings kann dieser Zustand unter Umständen mildernd wirken.

2.2. Im Falle einer verschuldeten nicht vollen Berauschung, kommt es darauf an, welches Delikt begangen wird.

Trifft der Jäger aufgrund von Fahrlässigkeit einen Zweiten tödlich oder fügt er diesem auch nur eine leichte Körperverletzung zu und hat er im Zeitpunkt des Alkoholkonsums vorhergesehen oder hätte er vorhersehen müssen, daß ihm eine Tätigkeit bevorsteht, deren Vornahme in diesem Zustand eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit eines anderen herbeizuführen geeignet ist, – und dies ist im Falle der Jagdausübung zweifelsohne anzunehmen – so wird er aufgrund seines berauschten Zustandes strenger bestraft.

Schießt der berauschte Jäger bei einem Jagdkollegen »gerade noch« vorbei, gefährdet er also konkret die körperliche Sicherheit desselben, so

wird die Herbeiführung dieser Gefahr – die ansonsten gerichtlich nicht strafbar ist – strafbar. Der Rauschzustand hat also zur Folge, daß der Jäger mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 3 Monaten oder mit einer Geldstrafe zu rechnen hat.

Abgesehen von all den verwirrenden Unterscheidungen, die getroffen werden müssen, um festzustellen, welches Delikt dem Jäger zu Lasten gelegt wird, kann folgende Zusammenfassung gegeben werden: Prinzipiell ist unser Franz X. – gleich ob im Vollrausch oder im Minderrausch – für die von ihm begangene Tat – sei es auch nur, daß er seinen Nachbarschützen durch den abgegebenen Schuß gefährdet, verantwortlich. Das endgültige Strafausmaß, das vom Strafrichter verhängt wird, hängt vom Einzelfall ab. Eine strafrechtliche Verurteilung hat zur Folge, daß Franz X. nicht mehr den Anforderungen für die Ausstellung einer gültigen Kärntner Jagdkarte entspricht, da er nicht die erforderliche Verlässlichkeit aufweist. Aus diesem Grund ist ihm die Jagdkarte zu entziehen, wobei gleichzeitig die Mitgliedschaft zur Kärntner Jägerschaft erlischt. Weiters sind die Bestimmungen des Waffengesetzes zu beachten. Danach ist eine Person keinesfalls als verlässlich anzusehen, wenn sie öfter als zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen strafbaren Handlung bestraft worden ist. Hiemit erfüllt diese Person nicht mehr die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Waffenpasses oder einer Waffensitzkarte, die hierauf von der zuständigen Behörde entzogen wird.

Zivilrechtliche Aspekte

Während im Strafrecht die Verfolgungshandlung immer von der Staatsanwaltschaft ausgeht und der Staatsanwalt bei Verdacht einer strafbaren Handlung zur Verfolgung verpflichtet ist, hängt die Frage, ob ein Zivilprozeß angestrebt wird oder



nicht, immer vom Verletzten oder von dessen Versicherer ab. Laut ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch; § 1295 f.) »ist jedermann berechtigt, von dem Beschädiger den Ersatz des Schadens, welchen dieser ihm aus Verschulden zugefügt hat, zu fordern; der Schaden mag durch Übertretung einer Vertragspflicht oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verursacht worden sein«. Beim erforderten Verschulden seitens des Schädigers kann es sich um Vorsatz (d.h. der Täter hat den Schaden mit Wissen und Willen herbeigeführt) oder um Fahrlässigkeit (das ist die Außerachtlassung der gehörigen Sorgfalt) handeln. Während vorsätzliches Handeln des berauschten Jägers wohl eher selten eine Rolle spielen wird – es dürfte wohl die Ausnahme sein, daß ein Jäger bewußt auf einen Jagdkollegen schießt –, ist jeweils die leichtere Form des Verschuldens, also die Fahrlässigkeit, zu überprüfen.

**»Wer einen Treiber erschießt,
muß die Witwe heiraten!«
(Schadenersatzrechtliches
Grundprinzip)**

Grundsätzlich ist es so, daß allein die Tatsache, daß der »erfolgreiche Schütze« einen Rausch oder zumindest einen Schwips hatte, keine Haftung desselben begründet. Ein durch Alkohol beeinträchtigter Zustand liegt vor, wenn der Blutalkoholgehalt 0,8 Promille übersteigt. Wird dem Jäger jedoch ein Verschulden nachgewiesen, so wirkt der Rauschzustand schulderschwerend und fällt bei der Verschuldensabwägung besonders schwer ins Gewicht.

Bei der Verschuldensprüfung hat das Gericht im Einzelfall zu prüfen, ob der Jäger mit der gebotenen Sorgfalt vorgegangen ist. Bei dieser

Frage wird im nachhinein auf das Verhalten einer sorgfältigen Person in der Lage des Betroffenen Bezug genommen. Das bedeutet, daß das Gericht beurteilen wird, wie ein anderer sorgfältiger Jäger in der gleichen Situation gehandelt hätte. Dabei kommt es selbstverständlich auf die Ausbildung des Jägers ebenso wie auf die äußeren Umstände an. Das Gericht wird hinsichtlich der äußeren Umstände die Witterung, die Bodenverhältnisse, die Ausrüstung etc. zu prüfen haben. Auch hier wird zu prüfen sein, wie sich ein sorgfältiger Jäger in der gleichen Situation verhalten hätte.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß ein Jäger, der in betrunkenem Zustand einen anderen Weidmann in fahrlässiger Weise – das heißt unter Außerachtlassung der gehörigen Sorgfalt – verletzt oder sogar tötet, schwerer bestraft wird als ohne Alkoholeinfluß. Kann ihm aber vom Gericht kein Verschulden nachgewiesen werden, so geht er – trotz Alkoholbeeinflussung – straffrei aus. Für den Fall des festgestellten Verschuldens des Jägers hat der Verletzte Anspruch auf Schmerzensgeld, Verdienstentgang, materiellen Kostenersatz des Schadens, Pflegekosten und Heilungskosten. Sollte durch den Vorfall der Tod eingetreten sein, so haben die Hinterbliebenen Anspruch auf Todfallskosten (Begräbnis, etc.) und Unterhaltszahlungen (wenn der Getötete zum Zeitpunkt des Todes für Frau und/oder Kind(er) unterhaltspflichtig war).

Allenfalls hat das Gericht ein allfälliges Mitverschulden des Be- bzw. Getroffenen zu beurteilen. Immer wieder kommt es ja vor, daß Teilnehmer der Jagd – selbst manchmal in nicht mehr nüchternem Zustand – gegen Weisungen des Jagdleiters verstoßen. Ob die Einwendungen des Schützen, daß ein Mitverschulden seitens des Geschädigten vor-

liegt, bei Gericht Erfolg haben, hängt vom Einzelfall ab.

Daraufhinzuweisen ist, daß neben dem Jäger auch der Jagdleiter zur Haftung herangezogen werden kann, wenn die Jagd von diesem organisiert und durchgeführt wurde. Der Veranstalter einer Jagd bzw. der Jagdleiter hat aufgrund von sogenannten Verkehrssicherungspflichten für die Sicherheit der Teilnehmer zu sorgen. Unter einem Veranstalter im Rechtssinne wird jemand verstanden, der eine Gefahrenlage schafft, indem er eine Jagd organisiert und durchführt. Der Jagdleiter ist mitverantwortlich, wenn er einen unzuverlässigen Schützen einlädt, der gerne ein Stamperl zu viel trinkt, und etwas passiert. Weiters wird es wohl so sein, daß ein Jagdveranstalter, der Alkohol selbst ausschenkt oder zumindestens erlaubt, daß Alkohol »in größeren Mengen« – was auch wieder vom Einzelfall abhängt und im einzelnen geprüft werden muß – genossen wird, neben dem »erfolgreichen Schützen« zur Haftung herangezogen werden kann. Da ja der Jagdveranstalter den Ausschank von Alkohol nicht gewerbsmäßig betreibt, gleichzeitig aber durch das Anbieten von alkoholischen Getränken eine zur Jagdausbübung zusätzliche Gefahrenquelle schafft, ist davon auszugehen, daß der Veranstalter zur Haftung herangezogen werden kann.

Zusammengefaßt ist also im Zivilrecht die Haftung nur dann gegeben, wenn dem Schädiger ein Verschulden nachgewiesen wird, wobei aber die Haftung von vielen Faktoren abhängig ist, die im Einzelfall zu verschiedenen Ergebnissen führen können.

Versicherungsrechtliche Aspekte

Wie wir ja alle wissen, hat die Kärntner Jägerschaft für alle ihre Mitglieder eine gesetzliche Jagdhaftpflichtversicherung bei der



Österreichischen Bundesländerversicherungsanstalt abgeschlossen. Der versicherte Jäger ist gegen Schadenersatzansprüche, die eine dritte Person wegen Tötung, Körperverletzung oder Sachbeschädigung erhebt, geschützt. Dieser Versicherungsschutz erstreckt sich bis zu einer Deckungssumme von S 12.000.000 und umfaßt im wesentlichen die Risiken, die sich aus der Jagd ausüben und aus dem Besitz und dem Gebrauch von Schußwaffen auch außerhalb der Jagd ergeben.

Was passiert aber nun im Falle einer Alkoholisierung des Jägers? Die Antwort ist – und das wird so manche erstaunen – gar nichts! Es ist nämlich so, daß es sich bei der oben genannten Versicherung um eine »Allgemeine Haftpflichtversicherung« handelt. Das bedeutet, daß der Versicherer verpflichtet ist, dem Versicherungsnehmer die Leistung zu ersetzen, die dieser auf Grund seiner Verantwortlichkeit für eine während der Versicherungszeit eintretende Tatsache an einen Dritten zu bewirken hat (§ 149 VVG-Versicherungsvertragsgesetz). Hat also ein Jäger – sei es im nüchternen oder im berauschten Zustand – einen anderen verletzt oder sogar getötet, so ersetzt die Versicherungsanstalt dem Geschädigten den Schaden, ohne dabei – wie es ja bei der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung der Fall ist – bei dem Schädiger Regreß zu nehmen. Die Versicherungsanstalt hat den Schaden jedoch dann nicht zu ersetzen, wenn der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich – also mit Wissen und Willen – herbeigeführt hat. Weiters sind von der Versicherung solche Schadenersatzansprüche ausgeschlossen, die aus der Verletzung oder Tötung von Personen entstehen, denen der Versicherte zur Zeit des Schadensereignisses kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist oder Unterhalt gewährt.

Wir Jäger sind heutzutage bereits mit zahlreichen Problemen in der Gesellschaft konfrontiert. Der Genuß von Alkohol bei der Jagd ausüben, insbesondere wenn damit ein Jagdunfall verbunden ist, schadet zusätzlich dem »Image« unseres Standes.

Lassen wir Jäger uns doch lieber von der Schönheit und Vielfalt der Natur »berauschen«. Eine Tradition halten wir aber aufrecht: Ein Weidmannsheil soll mit einem kräftigen Schluck begossen werden!

KJAV

Dr. Oda Scheuch

- 1 Haberl-Hofreiter, Das österreichische Strafgesetzbuch, 9. Auflage, 1990, S. 36–38
- 2 Leukauf-Steininger, Kommentar zum StGB, 3. neubearbeitete Auflage, 1992, Rn. 30 zu § 11 StGB
- 3 Leukauf-Steininger, Kommentar zum StGB, 3. neubearbeitete Auflage, 1992, Rn. 3 zu § 287 StGB
- 4 Haberl-Hofreiter, Das österreichische Strafgesetzbuch, 9. Auflage, 1990, S. 37
- 5 siehe Fußnote 4, S. 37–38
- 6 § 37 (1) u. (4) KJG
- 7 § 82 (2) KJG
- 8 § 6 Waffengesetz 1986
- 9 § 16 und § 20 Waffengesetz 1986
- 10 analog zur Trunkenheit am Steuer, siehe Rummel, Kommentar zum ABGB, 2. Auflage, 1992, Rn. 12 zu § 1304
- 11 analog Anwendung aus der Straßenverkehrsordnung, § 5 Abs. 1 StVO
- 12 siehe ZVR 1979/37, 1982/371, 1983/151, 1984/191. Nach allgemeiner Erfahrung ergibt der Genuß einen 1/2 l normalen Biers einen Blutalkoholgehalt von etwa 0,4 Promille. Wenn aber jemand eine Flasche Bier zum Essen trinkt, muß eine Beeinträchtigung seiner »Jagdfähigkeit« noch nicht erkennbar sein.
- 13 siehe ZVR 1994/29
- 14 siehe Dr. Arbeiter, Dr. Kärntner Jagdaufseher, Dezember 1994, S. 13–14

Hicks!

Der Jäger – Hicks – ein Vierterl trinkt,
dieweil noch etwas Zeit ist,
dann eilt zum Ansitz er beschwingt,
der Gott sei Dank nicht weit ist.

Die Geiß tritt aus, ein Kitz passiert,
ein Böcklein kommt und flüchtet,
es werd'n, weil dies ihn animiert,
drei Stämpelchen vernichtet.

Doch als der Hirsch zur Stelle war
–
am Holzschlag irgendwo –,
da sah, o Anblick wunderbar,
er plötzlich derer zwei.

Nehm' ich den rechts? Nehm' ich den links?
Wen nehme ich von den beiden?
Am besten wäre allerdings,
ich würd' mich nicht bescheiden!

Ein Doppelschuß gibt hallend Ton.
Der Hirsch ist nicht erbaut.
Er zieht ganz langsam jetzt davon,
es ist ihm hier zu laut.

Der Jäger denkt sich: Hicks – wie wahr!
Vergeben und vorbei!
Bis heute ist er sich nicht klar:
War's einer? War'n es zwei?

H.A.

15 siehe Anderluh-Havranek, Kommentar zum Kärntner Jagdrecht 1978, 3. Auflage, Anhang III, Jagdhaftpflichtversicherung und Unfallversicherung, Seite 255

16 siehe § 152 VVG

17 siehe Anderluh-Havranek, Kommentar zum Kärntner Jagdrecht 1978, 3. Auflage, Anhang III, Jagdhaftpflichtversicherung und Unfallversicherung, S. 255



Rehsteaks mit Kastanienreis

Zubereitung: 25 Minuten.

Für 4 Personen brauchen Sie:

Für den Reis:

2 Tassen amerikanischen Langkornreis, Salz

Außerdem:

2 EL Margarine,

1 EL Öl,

4 Rehsteaks von je 150 g,

Salz, gewürzten Pfeffer,

1 Dose Maronen - (Eßkastanien-) püree (220 g),

Zwiebelpulver, weißen Pfeffer.

Das paßt dazu:

Chicoréesalat mit Mandarinen, Weintrauben oder Pfirsichen. Oder Pfifferlinggemüse.

So wird's gemacht:

1. Den Reis in einem Topf mit kochendem, gesalzenem Wasser 15 Minuten ziehen lassen.

2. Das Fett in einer Pfanne erhitzen. Die Rehsteaks darin auf beiden Seiten anbraten. Jede Seite in 3 Minuten gar braten. Mit Salz und gewürztem Pfeffer würzen.

3. Den Reis abgießen. Mit dem Ka-

stanienpüree mischen. Mit Salz, Zwiebelpulver und weißem Pfeffer abschmecken. Zu den frischen gebratenen Steaks servieren.

Marinierter Hirschrücken

Zubereitung: 2 Stunden, 40 Minuten; ohne Marinierzeit.

Für 6 Personen brauchen Sie:

Für die Marinade:

2 Zwiebeln, 2 Möhren,

1 Petersilienwurzel,

1 Stück Sellerieknolle,

gut 1/2 l Rotwein,

2 EL Weinessig, 1 Lorbeerblatt,

1/2 TL Pfefferkörner,

6 Wacholderbeeren,

3 EL Öl, schwarzen Pfeffer,

Schale einer Zitrone.

Außerdem:

2000 g Hirschrücken,

100 g gekühlten, fetten Speck,

Salz, schwarzen Pfeffer,

4 zerdrückte Wacholderbeeren,

4 EL Öl, 3 Zwiebeln,

1/4 l saure Sahne,

1 Scheibe geriebenes Schwarzbrot

2 EL Johannisbeergelee.

Das paßt dazu:

Rotkohl mit Apfelkompott oder Ananas mit Kirschen. Oder Pfifferlinge und Eßkastanien. Preiselbeergelee, Kartoffelklöße oder Semmelknödel.

So wird's gemacht:

1. Gemüse putzen. Kleinschneiden. Mit den Marinade-Zutaten 15 Minuten kochen.

2. Hirschrücken häuten, abwaschen. In der abgekühlten Marinade 2 Tage ziehen lassen. Häufig wenden.

3. Fleisch abtrocknen. Mit Speckstreifen spicken. Mit Salz, Pfeffer und Wacholder kräftig einreiben.

4. Öl im großen Bratopf erhitzen. Fleisch darin anbraten. Mit den geviertelten Zwiebeln weiterbraten, nach und nach Sahne angießen.

5. Fleisch im vorgeheizten Ofen (untere Schiene) 100 Minuten schmoren. Nach und nach die durchgeseibte Marinade angießen.

Elektroherd: 225 Grad.

Gasherd: Stufe 4

6. Bratfond mit Schwarzbrot binden. Durchsieben. Mit Johannisbeergelee, Pfeffer und Salz abschmecken.



Rehsteaks mit Kastanienreis



Marinierter Hirschrücken



*Frohe Weihnachten
und ein gutes
neues Jahr*

wünscht

Wfeifer-Waffen

Büchsenmacher-Meisterbetrieb
Eigene Werkstätte

A-6274 Aschau im Zillertal
Telefon 05282/2293

Jeder Kauf ein **V** **lltreffer**

Laufend günstige Sonderangebote und Gebrauchtwaffen!

HEYM Bbfl. Mod. 22 S, Kal. 5,6x50 R Mag. - 12/70
Hebelschwenkmontage Kahles 2,2 - 9x42 LS, Abs. 1, neuwertig

Sabatti Bbfl. Mod. Master Light, Kal. 22 Hornet - 12/76
Fixmontage, Habicht Nova 6x42, Abs. 7 A, neuwertig

TIKKA Bbfl., Kal. 222 Rem. - 12/70
Hebelschwenkmontage, Zeiss Diatal-Z, 6x42, Abs. 4

Krico Repetierer Mod. 700 Luxus, Kal. 7 mm Rem. Mag.
Leupold Zielfernrohr 4 - 12x42, Abs. Duplex
Systembettung, super Schußbild, 90 Schuß Munition

Anschütz KK Mod. 1907 mit Micrometerdiopter und
Tasco Zielfernrohr 8 - 32x44 Target

K A U F H A U S

E. Baumann

A-6263 FÜGEN - Hauptstraße 142
Tel. 05288/2263 - Fax 05288/2029

- Handel mit Waren aller Art
 - Konz. Waffenhändler
- Jalousien, Rolläden, Markisen
- Österr. Lotto-Toto-Annahmestelle
- Riesenauswahl an Feuerwerkskörpern!
(Verkauf Kl. II nur an Personen über 18 Jahren)



*Allen Kunden, Geschäftsfreunden und Bekannten ein
besinnliches Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Jahr 1996!*